

# Fahrradstraße: Regelbreiten



## Was sagen die Regelwerke zu Regelbreiten?

**VwV-StVO, RASt 06** und **ERA** enthalten nur knappe Ausführungen zu Fahrradstraßen und machen **keine Angaben** zur Regelbreite.

Aktuell werden RASt 06 und ERA überarbeitet und die jeweiligen Inhalte aufeinander abgestimmt. Die Neufassung der ERA wird ein ausführliches Kapitel zum Thema Fahrradstraßen beinhalten.

## Fahrradstraßen – Leitfaden für die Praxis

Hrsg: Uni Wuppertal , Straßenverkehrsplanung u.  
Straßenverkehrstechnik  
und Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH

*Der charakteristischste Punkt von Fahrradstraßen ist jedoch, dass das **Nebeneinanderfahren von Fahrrädern** hier erlaubt ist. Dies ist zwar in ‚herkömmlichen‘ Straßen grundsätzlich auch gestattet, gilt aber dort nur, solange andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert werden.*

## Fahrradstraßen – Leitfaden für die Praxis

*Maßgeblich für die Bemessung der Regelbreite der Fahrgasse ist der **Begegnungsfall Rad + Kfz**. Damit ein Fahrrad einem Kraftfahrzeug begegnen kann, ohne von seiner Fahrlinie abweichen zu müssen, ist eine **Regelbreite von 4,00 m** notwendig.<sup>18</sup>*

<sup>18</sup> (1,00m (RF) + 0,75m (Begegnungsabstand) + 2,25m (PKW))

**Fahrgasse** meint hier die nutzbare Fahrbahn ohne Sicherheitstrennstreifen

*Abschnitte mit vielen Parkwechselln, zum Beispiel bei hohem Einzelhandelbesatz im Seitenraum, eignen sich nur bedingt als Fahrradstraße. Unter Umständen ist dann ein **verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Tempo 20 km/h** die bessere Lösung.*

## Fahrradstraßen – Leitfaden für die Praxis

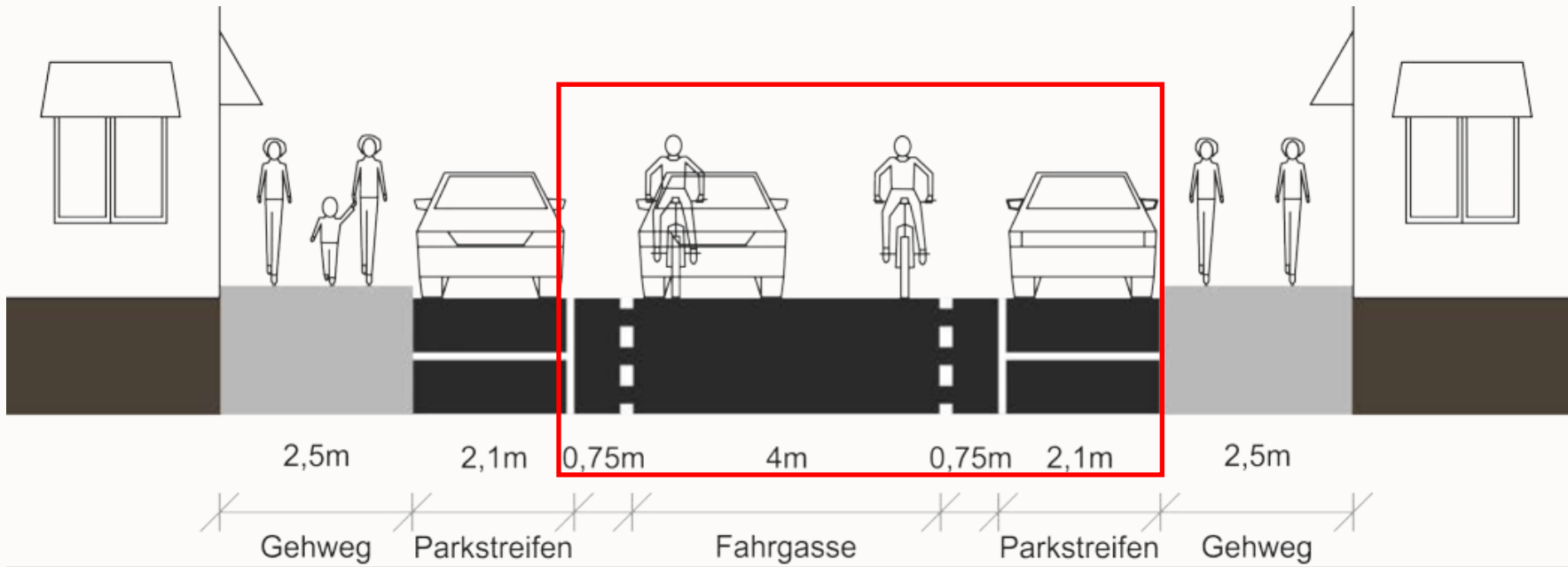


Abbildung 19: **Regelquerschnitt** für eine Fahrradstraße mit Längsparkständen.

## Fahrradstraßen – Leitfaden für die Praxis

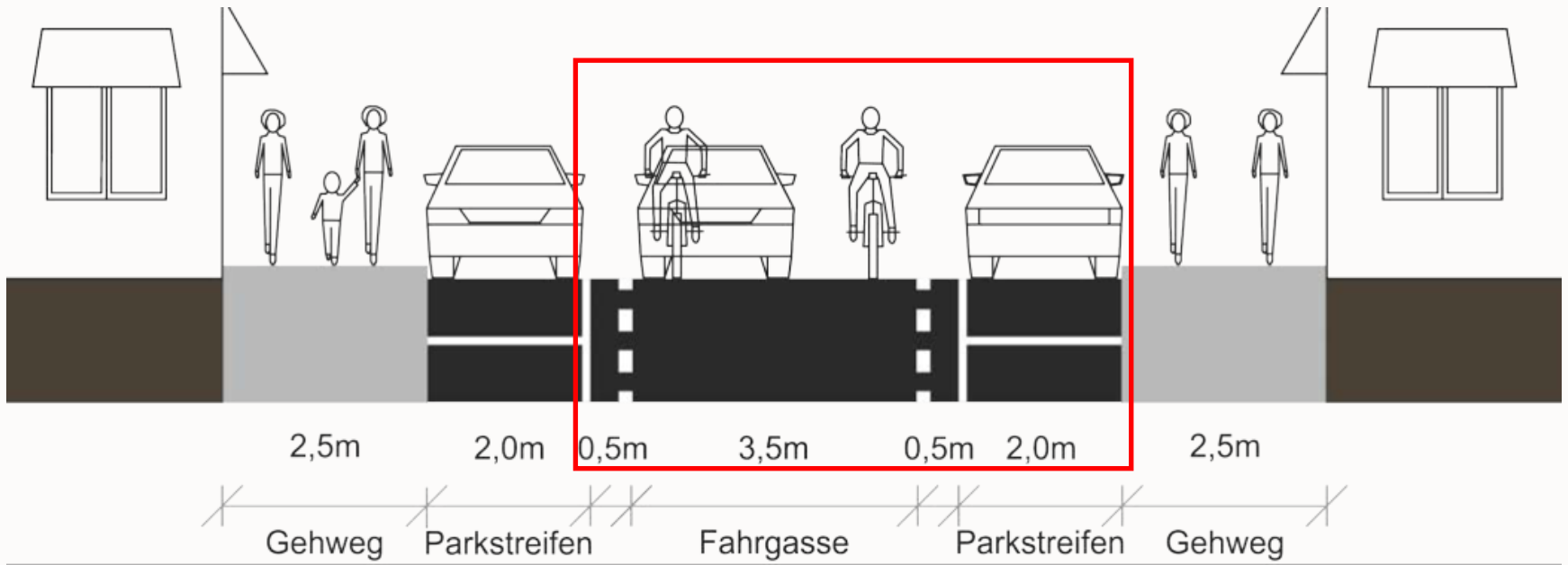


Abbildung 20: Empfohlene Mindestbreiten für eine Fahrradstraße, **wenn** die verfügbaren **Breiten für Regelmäße nicht ausreichen**, geringe Verkehrsstärken und gute Sichtbeziehungen vorhanden sind sowie nur wenige Parkwechselforgänge bei Anwohnerparken zu erwarten sind.

### Ergebnisse zu Fahrradstraßen (2015)

*Unfälle in Fahrradstraßen geschehen verhältnismäßig selten und sind im Vergleich mit dem gesamten innerörtlichen Unfallgeschehen im Radverkehr weniger schwer. Dennoch konnten Verbesserungspotenziale identifiziert und **folgende Empfehlungen** abgeleitet werden. (...)*

- *Um das gleichzeitige **Begegnen von jeweils zwei nebeneinander fahrenden Radfahrern** sicher zu ermöglichen, sollte die Fahrgasse **4 bis 5 m zzgl. Sicherheitsabständen** zu parkenden Fahrzeugen (beim Längsparken 0,75 m) betragen. In diesem Fall sind auch ausreichend Sicherheitsabstände zum Überholen eines Radfahrers oder zum Begegnen eines Radfahrers mit einem Pkw vorhanden.*
- *Sofern Kfz-Verkehr zugelassen ist, ist von deutlich größeren Fahrgassenbreiten wegen möglicher überhöhter Geschwindigkeit und kritischen Überholungen abzusehen.*

# Fahrradstraßen – Leitfaden für die Praxis

## Beispiele

